

Checkliste

Steuertipps zum Jahresende 2023

kpmg.at



Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels möchten wir Sie auf verschiedene Regelungen und Steuerbegünstigungen kurz hinweisen, die möglicherweise noch steuerliche Gestaltungsmaßnahmen bis zum Jahresende erfordern.

Steuertipps für Unternehmer:innen	3
Investitionen	3
Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung	8
Steuertipps für Kapitalgesellschaften	16
Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung	21
Steuertipps für Arbeitnehmer:innen und alle Steuerpflichtigen	25



Steuertipps für Unternehmer:innen

Investitionen

Aktuell bestehen weitreichende Investitionsförderungen, die bei der Investitionsplanung und bei Investitionsentscheidungen zu beachten sind.

Investitionen im Jahr 2023:

- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis EUR 1.000; Erhöhung der Anschaffungskosten-Grenze von EUR 800 auf EUR 1.000 ab 2023, bei abweichendem Wirtschaftsjahr ab dem nach 31. Dezember 2022 beginnenden Wirtschaftsjahr).
- Investitionen zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages.
- Nutzung der **Halbjahres-AfA** durch Vorziehen von Investitionen und Inbetriebnahme bis 31. Dezember.
- Nutzung der degressiven AfA für bestimmte Wirtschaftsgüter (bei Anschaffung oder Herstellung nach 30. Juni 2020):
 - frei wählbarer unveränderlicher AfA-Satz von bis zu 30 % der AK/HK (im 1. Jahr mit Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA) bzw. des jeweiligen Restbuchwertes (ab dem 2. Jahr),
 - gilt nicht für gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW (ausgenommen CO₂-Emissionswert von 0 g/km), unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind und Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen,
 - Wechsel zu linearer AfA mit Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig,
 - Für ab dem 1. Jänner 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter Berücksichtigung der Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts:
 - Bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG: degressive AfA nur entsprechend unternehmensrechtlicher Abschreibung.
 - Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3
 EStG: degressive AfA weiterhin zulässig.
 - Geltendmachung des Investitionsfreibetrages schließt die degressive AfA für dieses Wirtschaftsgut nicht aus.
- Nutzung der beschleunigten AfA für nach 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude:
 - 3facher AfA-Höchstsatz im 1. Jahr: im Betriebsvermögen i. d. R. 7,5 % bzw. bei Wohngebäuden 4,5 %,
 - 2facher AfA-Höchstsatz im 2. Jahr, im Betriebsvermögen i. d. R. 5 % bzw. bei Wohngebäuden 3 %,
 - keine Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA



werden.

Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages bleiben bis zu 15 % des Gewinnes steuerfrei. Die bei einem Gewinn von mehr als EUR 30.000 erforderliche Investitionsdeckung kann durch Investitionen oder durch den Erwerb von Wertpapieren vor dem Bilanzstichtag erreicht

Gewinnfreibetrag:

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Gewinne > TEUR 30: bis zu maximal EUR 45.950

	Gewinn (in EUR)	Gewinn- freibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000	15 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000 - 175.000	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000 - 350.000	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000 - 580.000	4,5 %
	über 580.000	0 %
maximal	45.950	

Ab 2024 wird die Gewinngrenze für den Grundfreibetrag auf EUR 33.000 angehoben, sodass sich der max. Grundfreibetrag von EUR 4.500 auf EUR 4.950 erhöht.

Der Gewinnfreibetrag steht allen **Einkommensteuerpflichtigen mit** betrieblichen Einkünften zu (Ausnahmen bei pauschalierter Gewinnermittlung). Voraussetzung für die Beantragung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist, dass im betreffenden Wirtschaftsjahr begünstigte Investitionen i. H. d. Freibetrages durchgeführt wurden.

Begünstigte Investitionen sind abnutzbare körperliche ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (ausgenommen PKW, geringwertige Wirtschaftsgüter etc). Zu den begünstigten Investitionen zählen außerdem Wertpapiere i. S. d. § 14 Abs. 7 Z. 4 EStG, die dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden. Für eine maximale Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ergibt sich daher bei Bilanzstichtagen zum 31. Dezember 2023 bis Jahresende folgender Handlungsbedarf:

- Schätzung des Gewinnes 2023 und Durchführung von begünstigten Investitionen bzw. Anschaffung von begünstigten Wertpapieren i. H. v. 13 % des Gewinnes > EUR 30.000,00:
 - bzw. 7 % für Gewinne zwischen EUR 175.000 und EUR 350.000;
 - bzw. 4,5 % für Gewinne zwischen EUR 350.000 und EUR 580.000.
- Bei Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter: Falls betriebliche Investitionen bzw. Wertpapieranschaffungen der Gesellschaft < maximaler Freibetrag: Durchführung von begünstigten Investitionen bzw. Erwerb von begünstigten Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter.
- Bei Gewinnen > EUR 30.000 und fehlendem Investitionsbedarf: Auswahl der Anschaffung von begünstigten Wertpapieren nach Absprache mit Bank, 4-jährige Kapitalbindung beachten.



- Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2023 und 2024: Prüfung, ob es zu einer Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und entsprechende Investitionsplanung und - durchführung zur maximalen Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages.
- Bei Gewinnen bis EUR 30.000 kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag i. H. v. max. EUR 4.500 steht auch ohne Investitionsdeckung zu).
- Beachtung der Nachversteuerung bei Nichterfüllung der 4-jährigen Behaltedauer:
 - Bei Ausscheiden eines k\u00f6rperlichen Wirtschaftsgutes: Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens.
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der 4-Jahres-Frist: Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen.
 - Bei Ausscheiden von Wertpapieren, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde und die 4-jährige Behaltefrist noch nicht abgelaufen ist: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern (Ersatzbeschaffung) bis Ende 2023.
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen 2 Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2023.

Investitionsfreibeitrag ab 2023:

Für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die **ab**1. Jänner 2023 angeschafft bzw. hergestellt werden, kann ein Investitionsfreibetrag i. H. v. 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

- Maximaler Investitionsfreibetrag/Jahr: von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von höchstens EUR 1 Mio. (Aliquotierung bei Rumpf-Wirtschaftsjahren).
- Begünstigte Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren;
 - Zurechnung zu inländischen Betrieben/Betriebsstätten;
 - Anschaffung/Herstellung nach 31. Dezember 2022.

Der IFB wirkt wie eine zusätzliche Abschreibung, keine latenten Steuern!



Ausgeschlossene Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden.
- Wirtschaftsgüter mit AfA gem. § 8 EStG:
 - PKW, ausgenommen und daher begünstige Wirtschaftsgüter sind KFZ mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km
 - Gebäude, ausgenommen und daher begünstige Wirtschaftsgüter sind Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung i. Z. m. Gebäuden.
- Geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind und zur entgeltlichen Überlassung bestimmte oder von einem Konzernunternehmen bzw. von einem beherrschenden Gesellschafter erworbene unkörperliche Wirtschaftsgüter.
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen bzw. Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Wirtschaftsgüter aus dem Bereich der Ökologisierung (IFB 15 %):

- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die von der Förderstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eine Förderung gewährt wird oder die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung anerkannt werden.
- Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z. B. Elektroauto, E-Stapler, E-Sonderfahrzeuge), E-Ladestationen und WG zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle.
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger.
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung vom Güterverkehr auf die Schiene dienen.
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (z. B. Photovoltaikanlagen).
- Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems.
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen.
- Investitionsfreibetrag steht auch KöSt-Pflichtigen zu (keine Einschränkung auf natürliche Personen)

Für Investitionen im Bereich Ökologisierung ist der IFB auf 15 % erhöht.



- Gestaltungsüberlegungen für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages:
 - Bei natürlichen Personen:
 - mit Gewinnen < EUR 175.000 und Investitionen, die nicht zum Bereich der Ökologisierung z\u00e4hlen: Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (13 %) statt IFB (10 %);
 - mit Gewinnen < EUR 175.000 und Investitionen, die zum Bereich der Ökologisierung zählen: Geltendmachung des IFB (15 %) statt investitionsbedingtem Gewinnfreibetrages (13 %);
 - mit Gewinnen > EUR 175.000: Geltendmachung des IFB (10 % bzw. 15 %) statt investitionsbedingtem Gewinnfreibetrages (7 % bis EUR 350.000 bzw. 4,5 % bis EUR 580.000).
 - Generell Geltendmachung des IFB für Investitionen und zusätzliche Wertpapieranschaffung für investitionsbedingten Gewinnfreibetrag überlegen.
 - Geltendmachung des IFB auch bei Verlust möglich (erhöht Verlustvortrag, keine Wartetastenregelung).
 - Bei Kapitalgesellschaften:
 - Höchstbetrag der BMGL (AK/HK max. EUR 1 Mio.) steht pro Körperschaft zu.
 - Bei Übersteigen des Höchstbetrages: Aufteilung von Investitionen auf mehrere Körperschaften.



Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung 2023:

- Vorziehen von Instandhaltungen, Instandsetzungen und sonstigen Aufwendungen.
- · Anlage- und Umlaufvermögen:
 - Überprüfung der Werthaltigkeit und u. U. Teilwertabschreibungen in 2023.
 - Ausbuchung von Restbuchwerten.
 - Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (z. B. sale-and-leaseback).
 - Bildung von Einzelwertberichtigungen.
 - Bildung von Pauschalwertberichtigungen für Forderungen:
 - Steuerlich zulässig erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31. Dezember 2020 beginnen.
 - Steuerwirksame Nachholung von unternehmensrechtlichen Pauschalwertberichtigungen aus Vorjahren verteilt über 5 Jahre.
 - Abzinsung unverzinslicher Ausleihungen und Forderungen
 - KFZ-Leasing: Vermeidung Leasing-Aktivposten durch Umstellung auf Operating Leasing.
- Bei Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:
 - Übertragung aufgedeckter stiller Reserven auf Ersatzinvestitionen oder Zuführung in eine Übertragungsrücklage unter Beachtung der auf bestimmte Wirtschaftsgutkategorien beschränkten Übertragungsmöglichkeiten.
 - Gilt nur für natürliche Personen.
- Generelle Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung von in Vorjahren abgewerteten Vermögensgegenständen des Anlageund Umlaufvermögens (sowohl im Unternehmensrecht als auch im Steuerrecht): Wurde in 2016 eine steuerliche Zuschreibungsrücklage für unternehmensrechtlich nachgeholte Zuschreibungen mit Ursache bis 2015 gebildet, ist seit 2017 laufend die Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Auflösung zu prüfen.
- Steuerliche Fortführung von unversteuerten Rücklagen aus Vorjahren (ab 2016 kein Ausweis mehr in UGB-Bilanz nach dem RÄG 2014): Dokumentation durch Rücklagenspiegel und des steuerlichen Fortführungswahlrechtes.
- Dotierung von Rückstellungen (z. B. Personalrückstellungen für Pensionszusagen, Zeitguthaben und nicht verbrauchte Urlaubstage, Umwelt- und Altlastenrückstellung).



- Pauschale Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten
 - Steuerlich zulässig erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31. Dezember 2020 beginnen.
 - Steuerwirksame Nachholung von "Altrückstellungen" verteilt über 5 Jahre.
- Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt, sind steuerlich mit einem Zinssatz von 3,5 % abzuzinsen; unternehmensrechtlich ist eine Abzinsung zu einem marktüblichen Zinssatz vorzunehmen. Insbesondere zu beachten sind die Höhe des Zinssatzes bei absehbaren Preis- und Kostensteigerungen, die Dauer der Abzinsung (Schätzung der Laufzeit der Rückstellung) und den Zeitpunkt des Wegfalls der Unsicherheit (Ausweis als Verbindlichkeit).

Die Abzinsung mit einem marktüblichen Zinssatz oder vereinfachend mit 3,5 % gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für langfristige, formal unverzinste oder nicht marktüblich verzinste Verbindlichkeiten (Rz. 3309c EStR).

- Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen: Deckungserfordernis i. H. v. 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages, Ankauf von Wertpapieren zur Vermeidung der Gewinnerhöhung bei Unterdeckung (30 %); Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig.
- Jubiläumsgeldrückstellungen: Berechnung unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und der SV-Höchstbeitragsgrundlage.
- Verbindlichkeiten für Altersteilzeit-Blockmodell.
- Bildung passiver Rechnungsabgrenzungen: Gewinnabgrenzung überprüfen.
- Arbeitsplatzpauschale für Selbständige: Für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung.
 - EUR 300/Jahr, wenn im Kalenderjahr andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, von mehr als EUR 11.693 erzielt werden.
 - EUR 1.200/Jahr, wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, von mehr als EUR 11.693 erzielt werden.



- Spenden aus dem Betriebsvermögen bis maximal 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) bzw. des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres. Abzugsfähig sind Spenden an bestimmte begünstigte Einrichtungen und Institutionen, z. B. an Universitäten zur Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Lehraufgaben, Bundesdenkmalamt, private Museen von überregionaler Bedeutung und Dachverbände zur Förderung des Behindertensports, weiters Spenden an Spendenempfänger laut BMF-Liste (für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung, Hilfestellung in Katastrophenfällen, Tierheime und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Naturund Artenschutz widmen) und Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Mit einem Werbeeffekt verbundene Spenden (Sponsorbeiträge) und Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen aus dem Betriebsvermögen sind ohne Beschränkung absetzbar. Ab 2024 sind weitreichende Änderungen bei der Spendenbegünstigung geplant.
- Keine Verlustverrechnungs- und -vortragsgrenze bei Einkommensteuerpflichtigen: Verrechnung der Verluste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte.
- Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten und der Nachversteuerung bei Verlustverwertung bzw. Verwertungsmöglichkeit im Ausland. Bei Verlusten aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, Nachversteuerung spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz.
- Arbeitsgemeinschaften: Bei Übersteigen des Auftragswertes von EUR 700.000 ist seit 2015 ein steuerliches Gewinnfeststellungsverfahren erforderlich (Beachtung steuerlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften).
- Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesell-schafter, die nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten ("kapitalistische Mitunternehmer:innen"): Bei Entstehung oder Erhöhung eines negativen steuerlichen Kapitalkontos sind Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31. Dezember 2015 beginnen, insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig ("Wartetastenverluste"), sondern erst mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre oder bei Haftungsinanspruchnahme oder mit Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen, verrechenbar. Die Auswirkungen der seit 2016 geltenden Verlustausgleich- und -Vortragsbeschränkung und etwaige Maßnahmen sind insbesondere bei Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Gesellschaften und absehbaren Verlusten zu überprüfen.

Beachten Sie die rechtzeitige Beantragung der Lehrlingsförderungen, die - je nach Förderungsart - meist steuerfrei und daher in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung abzugsfähig sind.

Zuschüsse und sonstige Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen aufgrund der COVID-19-Krise:

 Abklärung der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Zuschüsse (hinsichtlich Steuerfreiheit und Aufwandskürzung) iRd Gewinnermittlung und Vorbereitung der Steuererklärungen.



Steuerfreie Förderungen i. Z. m. Dienstverhältnissen:

 Inanspruchnahme von (steuerfreien) Förderungen für die Lehrlingsausbildung durch Beantragung bei der Wirtschaftskammer: Details und Anträge unter www.lehre-foerdern.at. Für die Antragstellung Fristen beachten.

Elektroautos:

- Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten < EUR 80.000;
- keine Normverbrauchsabgabe;
- keine motorbezogene Versicherungssteuer;
- kein steuerpflichtiger Sachbezug bei Privatnutzung durch Dienstnehmer;
- degressive AfA;
- Förderungen für Ladestationen und KFZ-Anschaffungen (staatliche Umweltförderung und in einzelnen Bundesländern Landesförderungen).
- Elektrizitätsabgabebefreiung für die mittels erneuerbaren Energieträgern selbst erzeugte und jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie, auch für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Umsatzsteuer:

- Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer:innen:
 - Beachtung der Umsatzgrenze (Umsatzsteuerbefreiung und Verlust des Vorsteuerabzuges bei einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 35.000): Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist zwar bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich, gilt aber dann für 5 Jahre (schriftlicher Widerruf bis spätestens 31. Jänner des Jahres, ab dem der Widerruf wirksam werden soll).
 - Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister (§ 18a UStG): Ab 1.1.2024 werden Zahlungsdienstleister zu vierteljährlichen Meldungen der Daten von grenzüberschreitenden Zahlungen und zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 3 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Zahlung verpflichtet.
 - Ausblick (It. Vorschlag der Europäischen Kommission, schrittweise Umsetzung bis 2028 geplant):
 - Erweiterung One Stop Shop (OSS) auf sämtliche B2C-Lieferungen in der EU (lokale Lieferungen, Lieferungen mit Montage, ig. Verbringen) und Ausweitung Reverse Charge B2B, geplant ab 2025
 - Ausweitung der Mehrwertsteuerpflichten von Online-Plattformen für kurzfristige Vermietung von Unterkünften und in der Personenbeförderung, geplant ab 2025



- Verpflichtende elektronische Rechnungen für EU-Transaktionen und digitale Meldepflichten, geplant ab 2028 für innergemeinschaftliche Lieferungen und B2B-Dienstleistungen:
 - E- Rechnung: binnen 2 Tage nach Leistungsausführung.
 - Digitale Meldepflicht für Empfänger und Erbringer binnen 2 Werktagen nach Fakturierung für jeden einzelnen Umsatz.

Forschungsprämie:

- Forschungsprämie i. H. v. 14 % der Forschungsaufwendungen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte.
- Voraussetzung für Gewährung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung: kostenloses Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder Forschungsbestätigung (Verwaltungskostenbeitrag i. H. v. EUR 1.000) mit kostenlosem Projektgutachten der FFG; rechtzeitige Beantragung des Gutachtens über Finanz-Online erforderlich, um Verzögerungen bei der Beantragung der Forschungsprämie (mit Beilage zur Steuererklärung) bzw. der Steuerveranlagung zu vermeiden.

· Bei Auftragsforschung:

- Begrenzung der jährlichen Bemessungsgrundlage mit EUR 1.000.000/Jahr.
- Kein Gutachten der FFG erforderlich.
- Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Auftragnehmer die Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie nachweislich mitzuteilen.

• Beantragung:

- Elektronische Antragstellung im FinanzOnline
- Antragsfrist 4 Jahre (ab Ende des Wirtschaftsjahres): für Prämien ab Kalenderjahr 2022)
- Antrag auf Teilauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Empfehlung: Für die Inanspruchnahme der Prämie empfehlen wir, die betrieblichen Aktivitäten i. Z. m. Forschung & Entwicklung zu durchforsten und unbedingt auf eine umfassende Dokumentation der Forschungsprojekte und eine korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) sowie eine präzise Beantragung des FFG-Gutachtens zu achten.



Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann durch das Vorziehen von Ausgaben in das Jahr 2023 und das Verschieben von Einnahmen in das Jahr 2024 der steuerpflichtige Gewinn reduziert werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

- Gewinnsteuerung durch Dispositionen im Hinblick auf das Zufluss-/Abflussprinzip (Achtung auf Zurechnungsfrist von bis zu 15 Tagen vor/nach 31. Dezember bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben).
- Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten im Jahr 2023 sind nur dann abzugsfähig, wenn sie längstens für Zeiträume bis Ende 2024 geleistet werden (bei Vorauszahlungen über 2024 hinaus besteht die Verpflichtung zur gleichmäßigen Verteilung auf den Zeitraum der Vorauszahlung).
- Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen sind Grundstücke i. S. d. § 30 EStG und nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienendes Gold, Silber, Platin und Palladium erst im Zeitpunkt des Verkaufes oder sonstigen Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe absetzbar.
- COVID-19-Förderungen sind im anspruchsbegründenden Jahr als Zufluss zu erfassen.
- Zeitliche unbeschränkte Verlustvortragsfähigkeit.

Steuerlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich:

- Rechtsform (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) unter Berücksichtigung der Einkommensteuertarifstufen und des KESt-Satzes von 27,5 % für Gewinnausschüttungen und
- Gewinnermittlungsart (Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Berücksichtigung tatsächlicher oder pauschalierter Betriebsausgaben).
 - Überprüfung des Entstehens bzw. des Wegfalls der Rechnungslegungspflicht gem. § 189 UGB i. Z. m. den Umsatzgrenzen (EUR 700.000 bei zweimaligem Über- bzw. Unterschreiten bzw. EUR 1.000.000 bei einmaligem Überschreiten): Bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht zur Vermeidung steuerlicher Nachteile u. U. Fortführungsoption mit der Steuererklärung jenes Jahres, für das keine Rechnungslegungspflicht mehr besteht.
 - Pauschalierungen: z. B. Basispauschalierung mit 6 % oder 12 % Betriebsausgabenpauschale, branchenbezogene Pauschalierungen (z. B. Gastgewerbe), Kleinunternehmerpauschalierung bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb (ausgenommen Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände) mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis EUR 40.000: pauschale Betriebsausgaben i. H. v. 45 % bzw. bei Dienstleistungsbetrieben 20 %.
- Jährliche Inflationsanpassung der Einkommensteuer-Tarifstufen, bestimmter Absetzbeträge und Grenzwerte im EStG (geänderte Werte bereits ab 2023)



- Allgemeine Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2016 endet am 31. Dezember 2023. Weiterhin sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind oder Grundstücke i. Z. m. geltend gemachter Vorsteuer betreffen (Aufbewahrungsfrist bei Grundstücken: bis zu 22 Jahren). Bei Inanspruchnahme von Förderungen/Zuschüssen Aufbewahrungsfristen laut Förderrichtlinien beachten (z. B. bei Investitionsprämie oder Energiekostenzuschuss 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung).
- Für GSVG-pflichtige Einzelunternehmer:innen mit Bauleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Aufnahme in die HFU-Gesamtliste zum Entfall der Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens möglich: schriftliche Antragstellung an Dienstleistungszentrum.
- GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer:innen (Jahresumsatz unter EUR 35.000,00 Einkünfte unter EUR 6.010,92) für 2023 bis 31. Dezember 2023 beantragen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer:innen (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. für die Dauer einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit (bei monatlichen Einkünften von maximal EUR 500,91 und einem Monatsumsatz von max. EUR 2.916,67), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.
- Herabsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage bei verminderten Einkünften für 2023 bis 31. Dezember 2023 beantragen.
- Hinaufsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage bei Glaubhaftmachung höherer Einkünfte (zweckmäßig zur Vermeidung des "Einfrierens" der BGL mit Pensionsstichtag): für 2023 bis 31. Dezember 2023 beantragen.
- Beachtung der Versicherungsgrenze bei "Neuen Selbständigen":
 - Bei absehbarer Überschreitung der Versicherungsgrenze
 i. H. v. EUR 6.010,92 (Wert 2023): Vermeidung des Beitragszuschlages für 2023 durch Abgabe einer Überschreitungserklärung bis 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides.
 - Bei drohender knapper Überschreitung der Versicherungsgrenze in 2023 Maßnahmen zur Gewinnsteuerung (z. B. Verlagerung von Einnahmen in 2024) prüfen.



Anträge auf Rückvergütung von Energieabgaben bis Jahresende stellen!

- Energieabgabenrückvergütung für Produktionsbetriebe: Antragstellung für das Kalenderjahr 2018 spätestens bis 31. Dezember 2023.
- Kleinwasserkraftwerke: Unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Hälfte; ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren, wenn der Betriebsbeginn des Kleinwasserkraftwerkes bis 31. Dezember 2018 erfolgte.

• Registrierkassen:

- Registrierkassenpflicht (elektronische Registrierkasse mit Signaturerstellungseinheit) bei Barumsätzen > EUR 7.500 und Jahresumsatz > EUR 15.000 ab Beginn des viertfolgenden Monats nach dem erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen.
- Erstellung eines Jahresbeleges zum 31. Dezember 2023 zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes, Überprüfung des Jahresbeleges (manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert über das Registrierkassen-Webservice) bis spätestens 15. Februar 2024.
- Belegerteilungspflicht für Barzahlungen
- Ab 2023 Einführung umfangreicher Dokumentations- und Meldeverpflichtungen für digitale Plattformbetreiber, die meldepflichtigen Anbietern die Ausübung relevanter Tätigkeiten (Verkauf von Waren, persönliche Dienstleistungen, Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen sowie Vermietung jeglicher Verkehrsmittel) über seine Plattform ermöglichen. Erster Meldezeitraum: 2023; erste Meldung bis spätestens 31. Jänner 2024.
- CBAM (EU Carbon Border Adjustment Mechanism): Stufenweise Einführung einer Berichtspflicht und eines Emissionshandels für importierte CO2-intensive Produkte (Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Elektrizität, Düngemittel und Wasserstoff):
 - Ab 1.10.2023 vierteljährliche CBAM-Berichte (erstmalig bis spätestens 31. Jänner 2024).
 - Registrierungspflicht ab 1. Jänner 2025.
 - Verpflichtung zum Erwerb von Emissionszertifikaten ab 1. Jänner 2026.
- ORF-Beitragspflicht für Unternehmen ab 1.1.2024

CBAM bedarf bei betroffenen Unternehmen einer längerfristigen Vorbereitung!



Steuertipps für Kapitalgesellschaften

- Rechtsformplanung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung unterschiedlicher Steuersätze im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetz.
- Zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften ohne eigenständigen Betrieb und höchstpersönlicher Tätigkeit: Zurechnung der Einkünfte bei der leistungserbringenden natürlichen Person bei Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft und bestimmten höchstpersönlichen Tätigkeiten (Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender).
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23 % ab 2024 (25 % bis 2022, 24 % in 2023)
- Voraussichtlich ab 2024 Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer auf EUR 500,00, gestaffelte Höhe in den ersten 10 Jahren soll entfallen.
- 75 %-Verlustvortragsgrenze
- Optimierung Gewinnausschüttungen vs. Leistungsvergütungen wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bei einem Durchschnittssteuersatz über 44,9 % (sinkt nach Tarifreform ab 2024 auf 44,2 %).
- Gewinnausschüttungen/Einlagenrückzahlungen: Vor Durchführung einer Einlagenrückzahlung bzw. einer Gewinnausschüttung (insbesondere an Kapitalgesellschaften) empfehlen wir, zur Vermeidung von unerwarteten steuerlichen Nachteilen, eine detaillierte Überprüfung des steuerlichen Einlagenstandes bzw. Standes der steuerlichen Innenfinanzierung der Gesellschaft (Details im Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27. September 2017). Das Wahlrecht wird mit der KESt-Anmeldung konsumiert.
- Gewinnausschüttungen an EU-Muttergesellschaften: Als Nachweis für eine KESt-Befreiung ist zusätzlich zur elektronischen Kapitalertragsteuer-Anmeldung (KA1) eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde für die EU-Muttergesellschaft auf dem Formular ZS-EUMT an das Betriebsfinanzamt der ausschüttenden Tochtergesellschaft zu übermitteln.

Bei Gewinnausschüttungen und Einlagenrückzahlungen sind detaillierte Überprüfungen der individuellen Situation erforderlich!



Steueroptimale Verlustverwertung durch Gruppenbesteuerung.

Gruppenbesteuerung:

- Gruppenbesteuerung zum steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen Konzerngesellschaften und zur Fortführung der Geltendmachung von Firmenwertabschreibungen (bei bis 28. Februar 2014 erfolgten Erwerben von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft).
- Begründung einer Unternehmensgruppe ab 2023 bzw. ab 2024:
 - Die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe bietet in erster Linie den Vorteil des Ausgleichs von Gewinnen mit Verlusten der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften. Die Voraussetzungen dafür sind die rechtzeitige Stellung eines Gruppenantrages sowie eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und die Mehrheit der Stimmrechte ab Beginn des Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes. Ist diese finanzielle Verbindung der Höhe nach nicht gegeben, wäre für die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung zu überprüfen, ob nicht die Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft möglich ist.
 - Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 können bei nachweislicher Unterfertigung des Gruppenantrages bis zum 31. Dezember 2023 und der Anzeige beim Finanzamt innerhalb eines Monats noch für 2023 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Unternehmensgruppe aufgenommen werden.
 - Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich geltend gemacht werden (höchstens i. H. v. 75 % des inländischen Gruppeneinkommens; darüberhinausgehende Verluste können in Folgejahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers verrechnet werden). Es können nur ausländische Tochtergesellschaften, die in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden. Inländische Enkelgesellschaften, die von einer EU-Tochtergesellschaft gehalten werden, können als Gruppenmitglied aufgenommen werden, nicht jedoch Gesellschaften, die gleichzeitig Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft sind.
 - Für betriebsführende Gesellschaften, deren Anteile bis 28. Februar 2014 angeschafft wurden (sofern kein konzerninterner Beteiligungserwerb vorgelegen ist), kann eine Firmenwertabschreibung weiterhin geltend gemacht werden, wenn die Einbeziehung in eine Unternehmensgruppe spätestens bis 2015 erfolgt ist (gilt auch für bis 28. Februar 2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften). Offene Fünfzehntel der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die bis 28. Februar 2014 erworben wurden, sind nur dann weiter absetzbar, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.



Laut BMF muss bei Firmenwertabschreibungen für Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht worden sein.

 Für die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung ab 2024 wäre noch in 2023 zu überprüfen, ob ein Abwertungsbedarf für Beteiligungen besteht, die ab 2024 in eine Unternehmensgruppe miteinbezogen werden sollen: Während der Gruppenzugehörigkeit sind keine steuerlichen Teilwertabschreibungen möglich, Teilwertabschreibungs-Siebentelbeträge aus der Vorgruppenzeit laufen aber auch nach Aufnahme der Beteiligung in die Unternehmensgruppe weiter.

Grunderwerbsteuerfalle Unternehmensgruppe

Achtung: Bei der Neubegründung von Unternehmensgruppen, deren Erweiterung oder Umstrukturierungen in der Gruppe ist darauf zu achten, dass es zu keiner grunderwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung kommt!

• Für bestehende Unternehmensgruppen:

- Ausscheiden einzelner Gruppenmitglieder bzw. Auflösung der Unternehmensgruppe überlegen.
 - falls Bedarf für Teilwertabschreibungen besteht,
 - falls hohe Verluste der Gruppenmitglieder bestehen, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Unternehmensgruppe nicht verwertet werden können und bei einer erwarteten zukünftigen Ergebnisverbesserung durch eine Neubegründung der Gruppe eine Verlustverwertung ohne Anwendung der Verrechnungsgrenze von 75 % möglich wird.
 - falls der Zinsüberhang in der Unternehmensgruppe den Freibetrag von EUR 3 Mio. überschreitet (Zinsschranke).



Bei Erwerb von ausländischen Beteiligungen im Jahr 2023 Option zur Steuerpflicht prüfen!

- Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (mindestens 10%ige Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften, die mindestens 1 Jahr gehalten werden) sind Veräußerungsgewinne/-verluste und Teilwertabschreibungen nicht steuerwirksam.
 - Österreichische Muttergesellschaften, die im Wirtschaftsjahr 2023 eine solche Beteiligung erworben haben und daraus Verluste erwarten, die sie ertragsteuerlich absetzen wollen, können mit der Steuererklärung 2023 mit einer ausdrücklichen, unwiderruflichen Option zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten; eine spätere Nachholung der Option ist nicht möglich. Konsequenzen der Option sind die Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten (auf 7 Jahre verteilt).
- Beachtung gesetzlicher Regelungen i. Z. m. dem Zinsenabzugsverbot für konzerninterne Beteiligungserwerbe und dem Abzugsverbot für niedrigbesteuerte Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern sowie fremdfinanzierte Einlagenrückzahlungen.
- Hinzurechnungsbesteuerung für bestimmte "Passiveinkünfte" von niedrigbesteuerten Auslandstochtergesellschaften.
- Methodenwechsel (Besteuerung von ausgeschütteten Dividenden und von Veräußerungsgewinnen mit Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer) bei Beteiligungen an niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaften mit Unternehmensschwerpunkt in der Erzielung von "Passiveinkünften" für Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen und qualifizierten Portfoliobeteiligungen (Beteiligung von mindestens 5 %).
- Hybride Gestaltungen: Neutralisierung einer Steuerdiskrepanz im Rahmen einer hybriden Gestaltung (wenn Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind und die korrespondieren Erträge steuerlich in keinem anderen Land erfasst oder wenn dieselben Aufwendungen in mehreren Staaten abzugsfähig sind).
- **Zinsschranke**: Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Freibetrag von EUR 3 Mio.) erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31. Dezember 2020 beginnen.
 - Auf Antrag in Steuererklärung: Zins- und EBITDA-Vortrag (zeitlich unbegrenzter Vortrag für nicht abzugsfähigen Zinsüberhang, erhöht Zinsüberhang in Folgejahren, EBITDA-Vortrag auf 5 Jahre).
 - Empfehlung: Ermittlung des voraussichtlichen Zinsüberhangs 2023 vor Jahresende (insbesondere bei Unternehmensgruppen) und Auswirkungen/Gestaltungsmaßnahmen prüfen.
- Pillar II: Globale effektive Mindestbesteuerung für global tätige Unternehmen (Umsatz > EUR 750 Mio.), Mindeststeuersatz 15 %, geplante Umsetzung der Mindestbesteuerung in Österreich ab 2024, auch für österreichische Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne!

Beachtung der Regelungen zur Zinsschranke zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit des Zinsaufwandes!



- Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation: Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Marktsituationen und Zinsentwicklungen prüfen; Berücksichtigung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022, der Verrechnungspreisrichtlinien 2021 des BMF und der Vorschriften des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes:
- Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation: Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Marktsituationen und Zinsentwicklungen prüfen; Berücksichtigung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022, der Verrechnungspreisrichtlinien 2021 des BMF und der Vorschriften des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes:
 - Mitteilung gem. § 4 VPDG: Jede in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe hat dem zuständigen Finanzamt elektronisch (via FinanzOnline) spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, ob sie oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft ist und falls sie nicht oberste oder vertretende Muttergesellschaft ist die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen (bei Kalenderwirtschaftsjahren bis spätestens 31. Dezember 2023).
 - Länderbezogener Bericht (Country-by-Country-Report) bei multinationalen Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens EUR 750 Mio. im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, elektronische Übermittlung via FinanzOnline bis spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres (bei Kalender-Wirtschaftsjahren bis spätestens 31. Dezember 2023). Voraussichtlich ab 2024/2025 öffentliches Country-by-Country-Reporting (Ertragsteuerinformationsbericht) für multinationale Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren von mehr als EUR 750 Mio.
 - Master File und Local File: Für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von (jeweils) über EUR 50 Mio. in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG): Die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ist jährlich durch die Rechtsträger festzustellen und zu dokumentieren (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre). Beachtung der laufenden Meldeverpflichtungen:
 - Jährliche Überprüfung: Bestätigung der gemeldeten Daten bzw. der festgestellten Änderungen binnen 4 Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung.
 - Bei Änderungen (z. B. bei Anteilsübertragungen und Umstrukturierungen): Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Stammregister bei neuen Rechtsträgern bzw. binnen 4 Wochen nach Kenntnis von Änderungen.

• .



Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung

Steuerbegünstigungen, die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter bewirken können.

- Steuerfreie Teuerungsprämie bis zu EUR 3.000/Jahr: Bei Zahlung einer Teuerungsprämie und einer Mitarbeitergewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als insgesamt der Betrag von EUR 3.000 pro Jahr nicht überstiegen wird.
- Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zu EUR 3.000/Kalenderjahr bei Gewährung an alle Arbeitnehmer:innen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer:innen. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind, dass die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligung das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre nicht übersteigt, die Zahlung nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt und die Gewinnbeteiligung nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet wird.
- Steuerfreies Homeoffice-Pauschale bis zu EUR 300/Jahr (pro Homeoffice-Tag bis zu EUR 3).
- Kein Sachbezug bei Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel (z. B. Computer, Handy etc.).
- Optimale Nutzung des Jahressechstels zur begünstigten Besteuerung mit 6 % bis 35,75 %.
- Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten bis zu EUR 1.000/Kind bis zum 10. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer:innen oder bestimmte Gruppen der Arbeitnehmer:innen; Zuschussgewährung in Form eines Gutscheines an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder direkt an eine pädagogisch qualifizierte Person. Ab 2024 Erhöhung auf bis zu EUR 2.000/Kind bis zum 14. Lebensjahr.
- Steuerfreie Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer:innen bis EUR 300: Lebens-, Kranken-, und Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer:innen oder bestimmte Gruppen



Steuerfreie Zuwendungen aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen (Mitarbeiterbeteiligungen) bis EUR 3.000 bzw. bis EUR 4.500 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG: Voraussetzungen sind, dass der Vorteil allen Arbeitnehmer:innen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer:innen gewährt wird und die Beteiligung mehr als 5 Jahre aufrecht bleibt.

Zu den begünstigten Beteiligungen zählen grundsätzlich neben Aktien und GmbH-Anteilen auch Substanzgenussrechte und echte stille Beteiligungen. Bei Zuwendungen durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zählen nur Aktien zu den begünstigten Beteiligungen.

- Steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen): jährlicher Freibetrag EUR 365.
- Steuerfreie **Sachzuwendungen** (z. B. Warengutscheine als Weihnachtsgeschenke): jährlicher Freibetrag EUR 186.
- Steuerfreie Getränke/Verköstigung am Arbeitsplatz: Gutscheine für Mahlzeiten bis zu EUR 8/Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu einem Betrag von EUR 2/Arbeitstag steuerfrei.
- Steuerfreie Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % je Einzelfall bzw. bei höheren Rabatten bis zu EUR 1.000/Jahr. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterrabatte allen Arbeitnehmer:innen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer:innen gewährt wird.
- Klimaticket / Öffi-Ticket: Steuerfreie Zurverfügungstellung einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch Arbeitgeber:innen, sofern die Karte zumindest am Wohnoder Arbeitsort gültig ist. Auch bei Kostenübernahme (wenn der/die Arbeitnehmer:in das Klimaticket/Öffi-Ticket kauft).
- Carsharing: Ab 2023 steuerfreie Zuschüsse der Arbeitgeber:innen bis zu EUR 200/Jahr für nicht berufliche veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing (nur bei Nutzung von emissionsfreien Fahrzeugen).
- **Dienstfahrräder:** kein Sachbezug für Privatnutzung, Vorsteuerabzug.
- Bei Dienstwagen-Anschaffung: Beachtung des erhöhten Sachbezugswertes von 2 % der Anschaffungskosten für PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 132 g/km bei Erstzulassung in 2023 bzw. 129 g/km bei Erstzulassung in 2024 (maximal EUR 960/Monat). Ab 2020 geltender Schwellenwert von 141 g/km sinkt bis 2025 jährlich um 3 g/km auf 126 g/km. Bei PKW mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert beträgt der Sachbezugswert 1,5 % der Anschaffungskosten (maximal EUR 720/Monat).



• Elektroautos:

- kein steuerpflichtiger Sachbezug bei Privatnutzung durch Dienstnehmer;
- kein steuerpflichtiger Sachbezug für Aufladen emissionsfreier KFZ, Fahrräder oder Krafträder beim Arbeitgeber;
- bei arbeitgebereigenen emissionsfreien KFZ, Fahrrädern und Krafträdern:
 - bei Ersatz oder Tragung der Kosten für das Aufladen durch den Arbeitgeber kein Sachbezug wenn die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden oder die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum KFZ sicherstellt und die Höhe des Kostenersatzes entsprechend der Sachbezugswerteverordnung berechnet wird (maßgeblicher Strompreis für Kostenersatz 2023 22,247 Cent/kWh bzw. für Kostenersatz 2024 33,182 Cent/kWh; für Lohnzahlungszeiträume 2023 – 2025 kann ein Pauschalbetrag von EUR 30,00/Monat für das Aufladen steuerfrei ersetzt werden
 - bei Ersatz der Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung oder Anschaffung einer Ladeeinrichtung durch den Arbeitgeber: steuerfreier Sachbezug bis EUR 2.000,00
- Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros (erhöhte Werte für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023).



- Beantragung der Negativsteuer durch Arbeitnehmer:innenveranlagung.
- **Aufrollung** der Lohnverrechnung (insbesondere bei schwankenden monatlichen Bezügen).
- Voll- oder Teilübertritt auf Abfertigung neu (für Arbeitnehmer:in, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und die noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen): unbefristet zulässig.
- Neugründungen: Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung gem. § 1 Z. 7 NeuFöG (kein DB, DZ, WBF, UV), für maximal 12 Monate ab der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmer:in innerhalb der ersten 3 Jahre ab Neugründung.
- Beachtung der Vorschriften zur Vermeidung von Unterentlohnungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.
- Änderungen bei der Altersteilzeit: Schrittweises Auslaufen der geblockten Altersteilzeit durch Absenkung der Kostenersätze ab 1.1.2024.
- Voraussichtlich ab 2024 steuerfreie Freiwilligenpauschale (Zahlungen von begünstigten Organisationen an ehrenamtliche Helfer):
 - kleines Freiwilligenpauschale: EUR 30,00/Kalendertag oder max. EUR 1.000,00/Jahr
 - großes Freiwilligenpauschale: EUR 50,00/Kalendertag oder maximal EUR 3.000,00/Jahr



Steuertipps für Arbeitnehmer:innen und alle Steuerpflichtigen

- Arbeitnehmer:innenveranlagung für das Jahr 2018 bis 31. Dezember 2023 beantragen (5-Jahresfrist).
- Rückzahlungsantrag von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2018 bis 31. Dezember 2023 (5-Jahresfrist); falls Veranlagung nicht möglich.
- Bei antragsloser Arbeitnehmer:innenveranlagung: Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben etc. innerhalb der 5-Jahresfrist durch Einreichung einer Steuererklärung möglich.
- Werbungskosten (z. B. Fortbildungskosten, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge), Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen müssen bis zum 31. Dezember 2023 bezahlt werden, um 2023 noch steuerwirksam zu sein:
 - Ausgaben für ergonomisches geeignetes Mobiliar zur Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes bis zu
 EUR 300/Jahr als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Überschreitung des Maximalbetrages Vortrag in 2024 möglich.
 - Pauschale Differenzwerbungskosten, soweit das (von Arbeitgeber:innen steuerfrei gewährte) Homeoffice-Pauschale den Höchstbetrag von EUR 3/Homeoffice-Tag nicht erreicht (maximal EUR 300/Jahr).
 - Kirchenbeitrag bis EUR 400 absetzbar.
 - Sonderausgaben-Pauschbeträge für Wärmeversorgung ab 2022: Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden bis zu EUR 4.000 und für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem bis zu EUR 2.000 verteilt über 5 Jahre abzugsfähig. Voraussetzung ist die Beantragung (nach 31. März 2022) und Auszahlung einer Förderung (nach 30. Juni 2022) sowie die Datenübermittlung durch die Förderstelle Kommunalkredit Public Consulting zur Eintragung in die Transparenzdatenbank. Die Berücksichtigung als Sonderausgaben erfolgt automatisch im Veranlagungsverfahren.

Werbungskosten und Sonderausgaben bis Jahresende bezahlen!



- Spenden für bestimmte begünstigte Organisationen (z. B. Universitäten, Bundesdenkmalamt), für mildtätige Zwecke, Entwicklungshilfe und Hilfestellung in Katastrophenfällen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen i. H. v. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte absetzbar: Begünstigte Spendenempfänger:in siehe BMF-Liste! Ab 2024 sind weitreichende Änderungen bei der Spendenbegünstigung geplant.
- Voraussetzung für Sonderausgabenabzug von Spenden, Kirchenbeiträgen, Beiträgen für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbaren Beiträgen an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen:

Aufgrund einer verpflichtenden Informationsübermittlung durch die empfangende Organisation erfolgt eine automatische Berücksichtigung als Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren. Der Organisation sind dafür der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum bekanntzugeben.

- Nachkauf von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung k\u00f6nnen voll steuermindernd geltend gemacht werden.
- Geltendmachung von Absetzbeträgen (Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Familienbonus Plus).
- Familienbonus Plus: Absetzbetrag je Kind i. H. v.
 EUR 166,68/Monat bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bzw.
 EUR 54,18/Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Außergewöhnliche Belastungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit.
- **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge:** 4,25 % Prämie (max. EUR 136,94).
- Bausparen: Prämie in 2023 maximal EUR 18 bei einem Einzahlungsbetrag von EUR 1.200.
- Überprüfung der im letzten Jahr durchgeführten Schenkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Meldeverpflichtungen - u. U. strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Schenkung.
- · Photovoltaikanlagen:
 - Ab 2022 Einkommensteuerbefreiung für Einkünfte von natürlichen Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp (bw 25 kWp in 2022) und die Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.
 - Geplante Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen an "Private" in 2024 und 2025.



Bei Vermietungen:

- Seit 2016 angefallene Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude dürfen nur über 15 Jahre verteilt abgesetzt werden.
 Der Verteilungszeitraum von 15 Jahren gilt auch für freiwillig nicht sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen.
- Für bis 2015 angefallene, auf 10 Jahre verteilte Instandsetzungsaufwendungen ist der seit 2016 auf 15 Jahre verlängerte Absetzungszeitraum beizubehalten.
- Für bis 2015 freiwillig auf 10 Jahre verteilte Instandhaltungsaufwendungen ist die Zehntelverteilung fortzuführen.
- Nutzung der beschleunigten AfA für nach 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude:
 - 3facher AfA-Höchstsatz im 1. Jahr: i. d. R. 4,5 %,
 - 2facher AfA-Höchstsatz im 2. Jahr: i. d. R. 3 %,
 - keine Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA
- Nutzung der degressiven AfA für bestimmte nach 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (frei wählbarer degressiver AfA-Satz: max. 30 % der AK/HK (im 1. Jahr mit Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA) bzw. des jeweiligen Restbuchwertes (ab dem 2. Jahr).
 - Gilt nicht für gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW (ausgenommen CO₂-Emissionswert von 0 g/km), unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind und Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.
 - Steht auch im außerbetrieblichen Bereich zu.

Immobilienertragsbesteuerung bei Grundstücksverkäufen:

- Befreiungsbestimmungen (z. B. für Hauptwohnsitz) prüfen.
- Besteuerung von Veräußerung von Altgrundstücken: 30 % des "adaptierten Veräußerungsgewinnes" oder Pauschalbesteuerung i. H. v. 4,2 % des Veräußerungserlöses bei am 31. März 2012 nicht steuerverfangenen Grundstücken bzw. 18 % des Veräußerungserlöses bei nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmeten Grundstücken.
- Ansonsten: Besteuerung i. H. v. 30 % des "adaptierten Veräußerungsgewinnes".



- Im Hinblick auf eine zukünftige Veräußerung Aufbewahrung sämtlicher Belege iZm der Anschaffung/Herstellung von Grundstücken/-Gebäuden und/oder Instandsetzung von Gebäuden (z. B. Kaufvertrag, Anwalts- und Notarkosten, Baurechnungen etc., auch bei privaten Grundstücken/Gebäuden): Falls weder die Pauschalbesteuerung noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, sind bei der Veräußerungsgewinnermittlung die nachweisbaren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Absetzposten zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich Endbesteuerung durch Abfuhr der Immobilienertragsteuer, auf Antrag Veranlagung durch Erklärung der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung (z. B. zur Geltendmachung eines Verlustausgleiches), Veranlagungspflicht bei fehlerhafter Berechnung der Immobilienertragsteuer.
- Verlustausgleichsbeschränkung bei privaten Grundstücksveräußerungen.
- Bei niedrigen Einkünften: Regelbesteuerungsoption (Beantragung der Anwendung des allgemeinen Einkommensteuertarifes) prüfen.
- Bei betrieblichen Grundstücksveräußerungen oder -entnahmen: Sonderregelungen beachten.

Wertpapierveranlagung im Privatvermögen:

- Bei realisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus Wertpapieren des "Neubestandes" (Aktien, Investmentfonds-Anteile, die ab 1. Jänner 2011 bzw. Forderungswertpapiere und Derivate, die ab dem 1. April 2012 erworben wurden): Realisierung von Verlusten bzw. Gewinnen bis 31. Dezember 2023 zum Verlustausgleich durch Verkauf von Wertpapieren des Neubestandes.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken: Zur zukünftigen Verlustverrechnung durch die Bank Zusammenlegung der Depots bei einer Bank.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken und in 2023 realisierten Verlusten auf einzelnen Depots: Gesamtverlustverrechnung im Wege der Einkommensteuerveranlagung (nach Vorliegen der Bescheinigung der Banken Aufnahme in die Einkommensteuererklärung 2023).
- Bei Gemeinschaftsdepots (mehrere Depotinhaber) und allein gehaltenen Wertpapierdepots: Da bei Gemeinschaftsdepots der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen ist, ist eine Aufteilung des Gemeinschaftsdepots auf Einzelinhaber-Depots zu prüfen (etwaige Schenkungsmeldepflicht beachten).
- Bei Schenkung eines Wertpapiers oder Wertpapierdepots: Zur Vermeidung eines KESt-Abzuges Nachweis der Schenkung bei Bank vorlegen (z. B. Schenkungsmeldung).
- Bei ausländischen Wertpapieren: Quellensteuer-Rückerstattungsanträge im Ausland (Fristen beachten!)



- Ab 1. Oktober 2016 werden ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen fast lückenlos von den Banken an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet (die Meldungen erfolgen ab 2018).
 Auch Länder wie Schweiz oder Singapur melden!
- Besteuerung von Kryptowährungen: Steuersatz i. H. v. 27,5 % für Einkünfte aus Kryptowährungen, die ab 1. März 2021 angeschafft wurden (bis 2023 verpflichtende Besteuerung iRd Einkommensteuerveranlagung, wenn kein KESt-Abzug freiwillig vorgenommen wurde, ab 1.1.2024 verpflichtender KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung.

Meldungen über Kapitalabflüsse und -zuflüsse:

 Kapitalabflüsse ab 1. März 2015 von mindestens TEUR 50 von Konten natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten).

Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen (bei Risiko der Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflichten des GMSG oder Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers).



© 2023 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

Document Classification: KPMG Public